

GEMEINDE BOCKHORN
Landkreis Friesland

2. Änderung vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 57
„Windpark Hiddels“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.11.2020



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert- Bosch- Straße 28
63225 Langen
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenskommunikation (VK)
Am DFS-Campus 10
63225 Langen
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 52
(Luftverkehrstechnische Belange)
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann- Ehlers- Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
7. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

10. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
FB 61 Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt, Naturschutz-, Landschaftsschutz und Waldbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever
3. Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt, untere Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
7. NLWKN Betriebsstelle Brake- Oldenburg
Wasserwirtschaft - Oberirdische Gewässer
Heinestraße 1
26919 Brake
8. EWE Netz GmbH
Neue Straße 23
26316 Varel
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, PTI 12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
10. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

11. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland FB 61 Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrsplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die mittelbare Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße 815/ Landesstraße 816. Bei der Planung der erforderlichen Sondertransporte ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Projektes „Autohof Ellens“ der dortige Kreuzungsbereich zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden soll, so dass die Befahrbarkeit vom Vorhabenträger zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang sei bereits angemerkt, dass eine Zustimmung zur Durchführung der Transporte über die Kreisstraße 104 (aus Richtung Jeringhave) seitens des Baulastträgers Landkreis nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> Das Plangebiet befindet sich weiterhin in dem raumordnerisch festgelegten und abgestimmten Vorranggebiet Windenergienutzung Hiddels der Gemeinde Bockhorn im Regionalen Raumordnungsprogramm (Stand: Satzungsbeschluss März 2020) und soll einem Repowering unterzogen werden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird durch das Hiddelser Tief gequert, welches zu den Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke und somit als Entwicklungsfläche für den Biotopverbund zählt. Es ist zudem als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgesetzt, welches mit der bestehenden Nutzung des Vorranggebietes Windenergienutzung sowie dem FNP abgestimmt und raumordnerisch verträglich ist. Ebenfalls befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials im nördlichen Bereich des Planvorhabens. Insgesamt steht die vorliegende Planung dem Regionalen Raumordnungsprogramm nicht entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle notwendigen Stellungnahmen zu luftfahrtrechtlichen Belangen sind ohne Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Planung des Sondertransportes berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Wasserbehörde:</u> Gewässerverlegungen, Dammstellen, Änderungen von vorhandenen Dammstellen sind vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Immissionsschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde wird in der 34. KW nachgereicht.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u> Eine Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht, Fristverlängerung wurde beantragt.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Friesland Fachbereich Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde Untere Bodenschutzbehörde Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen:</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Auflagen: 1. Eiserkennung Die fünf Windenergieanlagen sind mit einer Eiserkennung nach dem Stand der Technik mit entsprechender Abschaltautomatik zu betreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, wird die Abschaltautomatik installiert werden.</p>

<p>2. Discoeffekt Zur Vermeidung des „Discoeffekts“ sind die einzelnen Bauteile der WEA in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen. Ausgenommen sind gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur notwendigen Lackierungen. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten nach oben bis zu einer Höhe von 20 Metern zulässig.</p> <p>3. Schattenwurf Die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte für Schattenwurf sind einzuhalten. An den entsprechenden Immissionspunkten darf der Schattenwurf (Vor- und Zusatzbelastung), der durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, nicht mehr als 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr betragen. Somit ist eine tatsächliche jährliche Gesamtschattenwurfdauer auf die Immissionspunkte von maximal 8 Stunden pro Jahr zulässig. Zulässig sind Überschreitungen an bis zu zwei Tagen im Jahr. Zur Einhaltung der Orientierungswerte an den Immissionspunkten muss bei allen fünf geplanten WEA`s ein entsprechendes Schattenwurfmodul mit Abschaltautomatik installiert werden. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Schattenwurfmoduls sind spätestens nach Beendigung des Probetriebes nachzuweisen.</p> <p>4. Immissionsrichtwerte Aus den der Antragsunterlagen beiliegenden schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte für die fünf geplanten WEA nach TA-Lärm eingehalten werden können. Es ist sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm auch während der Betriebsdauer der Windkraftanlagen eingehalten werden. Hierzu ist eine periodische wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person im höchstens vierjährigen Abstand festzusetzen. Der vierjährige Turnus beginnt am Tag der Abnahmeprüfung. Der Bericht des Sachverständigen ist der unteren Immissionsschutzbehörde, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Vor-Ort-Inspektion, zu übermitteln. Die untere Immissionsschutzbehörde behält sich anschließende Ortstermine im Beisein des Anlagenbetreibers vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abschaltautomatik wird installiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einhaltung wird über den gesamten Betriebszeitraum der Anlagen sichergestellt.</p>
---	---

<p>5. Oktav-Schalleistungspegel Die Oktav-Schalleistungspegel Mode 0 und Mode SO6 aus der Tabelle 2 und Tabelle 3 des schalltechnischen Berichts PK 2020002-SLG sind im Genehmigungsbescheid festzusetzen.</p> <p>6. Abnahmemessung Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind Abnahmemessungen gemäß der Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (TR1) durchzuführen und der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Als zulässiger maximaler Emissionswert sind, für die fünf geplanten WEA 01 bis WEA 05, 104,9 dB(A) im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Sollten bei der Abnahmemessung höhere maximale Emissionswerte gemessen werden, ist ein erneutes Schallimmissionsgutachten zu erstellen. Sollten die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte umgehend herbeizuführen.</p> <p>7. Anlagendaten Die Anlagendaten, welche Rückschlüsse über den Schalleistungspegel (Drehzahl, Stromerzeugung im Zeitverlauf) und die Schattenwurfabschaltung ermöglichen, sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises Friesland innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.</p> <p>8. Gutachten Die in den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten werden Bestandteil des Genehmigungsbescheides.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Auflagen:</p> <p>1. Bodenkundliche Baubegleitung Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen. Das Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement ist vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>2. Abfallverwertungskonzept Sollten beim Umsetzen der Baumaßnahmen (Fundamentbau, Baustraßen etc.) Böden nicht auf den jeweiligen Flurstücken verwertet werden können, sind</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abnahmemessung ist zu beachten, dass der Nachweis nicht gegen den reinen Emissionspegel geführt wird, sondern gegenüber dem Emissionspegel zzgl. der WEA bezogenen Unsicherheitsansätze wie Messunsicherheit und Serienstreuung unter Beachtung der 90 %tigen Eintrittswahrscheinlichkeit wie es auch im Schallgutachten angesetzt wurde. Es ergibt sich ein $L_{E_{max}}$ der bei Ansatz von 0,5 % für Messunsicherheiten und 1,2 % für Serienstreuung der um 1,66 dB(A) höher ist, d.h. bei einem Emissionspegel von 104,9 dann 106,6 dB(A) die im Zuge der Messung einzuhalten sind.</p> <p>Der Hinweis wird in der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.</p>
--	--

<p>diese Böden, gemäß ihrer geplanten Verwertungswege analytisch zu untersuchen. Die Probenahmen haben durch einen zertifizierten Probenehmer zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang ist der LAGA M20 zu entnehmen. Das Abfallverwertungskonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn, zur Abstimmung, vorzulegen.</p> <p>3. Rückbauverpflichtung Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diene und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge der Verfüllung zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Auf den Rückbau der Tiefpfahlgründungen kann verzichtet werden, wenn begründet wird, warum diese Unverhältnismäßig oder nicht sachdienlich ist.</p>	<p>Das Planvorhaben richtet sich nicht nach § 35 BauGB, sondern nach § 30 BauGB. Nebenstehende Hinweise werden demnach nicht gem. § 35 BauGB berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich jedoch im Rahmen des Durchführungsvertrag zum Rückbau gemäß den aktuellen Maßgaben des Windenergieerlasses verpflichtet. Ein Rückbau ist folglich sichergestellt.</p>
<p>Landkreis Friesland Fachbereich Umwelt, Naturschutz-, Landschaftsschutz und Waldbehörde Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>bei der Durchsicht des Umweltberichtes wurde folgendes festgestellt:</p> <p>Pkt. 2.2 Pflanzen und Biotoptypen</p> <p>Zu dem Schutzgut gibt es nur eine Karte der Biotoptypenkartierung vom Mai 2020. Eine Beschreibung und Abarbeitung der Eingriffsregelung steht noch aus.</p>	<p>Der Entwurf des Umweltberichtes (zum anstehenden Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) wird um eine textliche Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie um eine Ausarbeitung der Eingriffsregelung ergänzt.</p>

<p>Zu erkennen ist aber bereits, dass geschützte Biotop nach § 22 und § 30 BNatSchG nicht überplant werden. Beim Rückbau von 2 Anlagen im Nordbereich ist jedoch auf das Vorhandensein geschützter Biotop Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zudem werden 3 Neuanlagen in unmittelbarer Nähe von nährstoffreichen Gräben mit artenreicher Ausprägung errichtet. Die Anlagen 04 und 05 sogar im Nahbereich von jeweils einem Wasserfedervorkommen. Die 3 Standorte sind entsprechend zu verändern.</p> <p>Aussagen sind auch zu den zurückzubauenden Zufahrten der Bestandsanlagen und deren ein- bzw. beidseitigen Kompensationsflächen (Wegerandstreifen) zu treffen.</p>	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die südliche WEA Nr. 5 ein Biotoptyp nach § 22 BNatSchG in Anspruch genommen werden muss. Nach heutigem Kenntnisstand stellt der LK Friesland bei Bedarf eine Befreiung in Sicht.</p> <p>Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist regelmäßig eine ökologische Baubegleitung erforderlich; hierbei werden erforderliche Schutzmaßnahmen für benachbarte geschützte Biotop durchgeführt. Gleichwohl ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu klären, welche Rückbauverpflichtungen einzuhalten sind; i.d.R. ist die ehemalige Baufläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Sofern davon auch geschützte Biotop betroffen sind, wird das konkrete Vorgehen im Einzelfall mit dem LK Friesland abgestimmt.</p> <p>Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung werden bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der Gräben durchgeführt. Zur Realisierung der geplanten südlichen WEA ist eine Grabenverlegung erforderlich. Die Wasserfeder zählt nicht zu denjenigen Pflanzenarten, die unter den strengen Artenschutz fällt. Dennoch werden im Vorfeld der Bauarbeiten die Rhizome in geeignete Grabenabschnitte umgesiedelt. Dies erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte ist auch aus Sicht des LK Friesland nicht mehr notwendig.</p> <p>Der Entwurf des Umweltberichtes (zum anstehenden Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) wird entsprechende Inhalte behandeln.</p> <p>Die nachfolgenden Inhalte der Stellungnahme betreffen v. A. Informationen des LK Friesland zur Sensibilität einzelner Brutvogelarten gegenüber WEA, Empfehlungen zu Untersuchungsmethodik sowie mit Bezug auf eine Veröffentlichung des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums (2013) Hinweise zur Größe von flächenhaften Maßnahmen, sofern diese erforderlich werden sollten.</p> <p>Eine solche detaillierte Auseinandersetzung findet im sogenannten Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 für einzelne WEA-sensible Arten statt. Dabei werden die Untersuchungsergebnisse der Vogelkartierungen anhand eines aktuellen Kenntnisstandes zur jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeit ausgewertet und bewertet.</p>
---	--

Aufgrund des frühen Verfahrensstandes steht die Erarbeitung dieses Artenschutzfachbeitrages noch aus, daher werden die folgenden Hinweise des LK Friesland zur Beurteilung der artspezifischen Empfindlichkeiten (von Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch, Rohrweihe) **grundsätzlich zur Kenntnis genommen** und nicht im Detail behandelt.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Übrigen nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sondern obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist jedoch zu prüfen, welche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind und ob durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden werden kann. Es darf somit nicht in einen unlösbaren Verbotstatbestand hineingeplant werden.

Zum fachlichen Austausch und zur Beratung über das weitere Bauleitplanverfahren fand **im Nachgang zur nebenstehenden Stellungnahme ein Gespräch mit dem LK Friesland, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde**, statt. Seitens des LK Friesland wurde klargestellt, dass eine ausführliche Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange (für Vögel und Fledermäuse) erforderlich ist. Als Ergebnis des Termins konnte weiterhin festgehalten werden konnte, **dass keine Punkte bestehen, die der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 entgegenstehen.**

Wie zuvor erläutert, werden die folgenden Hinweise des LK Friesland zur Beurteilung der artspezifischen Empfindlichkeiten **grundsätzlich zur Kenntnis genommen** und nicht im Detail behandelt.

<p>Pkt. 2.3 Brutvögel</p> <p>Es wird im Umweltbericht auf das avifaunistische Gutachten 2018/2019 vom Büro Sinning verwiesen.</p> <p>In dem Gutachten wurden als planungsrelevante Brutvögel der Kiebitz, die Rohrweihe, der Weißstorch, der Mäusebussard und dem Turmfalken festgestellt.</p> <p>Es handelt sich hier um WEA-empfindliche Arten. Es ist somit ein entsprechender Abstand mit den WEA zu den Brutplätzen gemäß den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Stand April 2015) und der NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014) für die Rohrweihe und den Weißstorch von 1.000 m, den Mäusebussard, Turmfalken und Kiebitz von 500 m einzuhalten.</p> <p>Zudem ist bei diesen Arten mit einer Raumnutzungsanalyse zu prüfen, ob Nahrungshabitate in einem 1.000 m Radius und bei dem Weißstorch in einem 2.000 m Radius um die Neststandorte herum vorhanden sind. Diese wären einschließlich der Flugwege dorthin von WEA freizuhalten.</p>	<p>Das NLT-Papier (2014) als auch die Ausarbeitung der LAG VSW (2015) stellen fachliche Empfehlungen dar, welche bei der Erarbeitung des Artenschutzleitfadens zum niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016) bereits vorlagen und berücksichtigt wurden. Der behördenverbindliche Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2016) listet WEA-empfindliche Arten auf und benennt Abstandsempfehlungen, Untersuchungs- und Bewertungsmethoden, um einen einheitlichen Standard für Niedersachsen festzulegen.</p> <p>Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) wird die Rohrweihe als windkraftsensibel (kollisionsgefährdet) geführt. Innerhalb des Radius 1 (MU 2016), welcher 1.000 m beträgt, wurden zwei Brutplätze festgestellt woraufhin nach den Vorgaben des MU (2016) eine vertiefende Raumnutzungskartierung für diese Art durchgeführt wurde. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die geplanten Anlagenstandorte kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe zu erwarten ist, da sie außerhalb von Hauptnahrungsgebieten und essenziellen Flugrouten liegen.</p> <p>Der Weißstorch gilt ebenfalls als kollisionsgefährdet; im Radius 1 (MU 2016) von 1.000 m lag kein bekannter Horst. In ca. 1.500 m Entfernung brütete ein Paar auf einer künstlichen Nisthilfe. Ein Altvogel wurde durch Straßenverkehrsunfall verletzt; Altvogel und Gelege wurden zur Storchenstation in Berne gebracht. Eine abschließende Beurteilung des Kollisionsrisikos für Brutpaare in besagter Nisthilfe ist daher auf Basis der vorliegenden Kartierungen nicht möglich, da nach Umsiedlung selbstredend keine Raumnutzung mehr untersucht werden konnte. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind daher weitere Informationen und Daten zu recherchieren. Eine Besatzkontrolle der Nisthilfe in der kommenden Brutsaison wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen. Der Untersuchungsbedarf sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden mit dem LK Friesland abgestimmt.</p> <p>Der Mäusebussard wird im Artenschutzleitfaden (MU 2016) nicht als windenergieempfindliche Art geführt. Gleichwohl liegen aktuelle Studien und Veröffentlichungen vor, die auf eine Kollisionsgefährdung durch WEA hindeuten, sodass aus gutachterlicher Sicht eine vorsorgliche Betrachtung angezeigt ist.</p> <p>Für den Turmfalken liegen aus aktuellen Untersuchungen oder Veröffentlichungen keine Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber WEA (mehr) vor; auch wird er nicht in der Liste des MU (2016) geführt.</p>
---	---

Untersucht wurde im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse nur die Rohrweihe. Die anderen Arten wurde nur durch Zufallssichtungen mit betrachtet. Dies ist nicht ausreichend.

Auf Grundlage der ermittelten Daten lassen sich weder das Verletzungs- und Tötungsgebot noch eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausschließen.

Die Reviere dieser Arten sind durch eine angepasste Standortwahl der WEA und ein mehrjähriges Monitoring, mit möglichen Abschaltzeiten zu schützen.

Mäusebussard

Tab. a: bruzzeitliche Anwesenheit und Gefährdungsphasen für den Mäusebussard

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zeile 1: Anwesenheit im Brutrevier; Zeile 2: Grad der Gefährdung											
Teilweise		Beständig		Gering-mäßig		Mäßig-hoch		Hoch-sehr hoch			

Der Kiebitz als Brutvogel gilt als störungsempfindlich. Im Radius 1 (MU 2016) von 500 m wurde eine Brut nachgewiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand kann von einem Meideabstand zu WEA von ca. 100 m ausgegangen werden. Der Brutplatz befindet sich außerhalb dieses Meideabstands; eine Beeinträchtigung ist damit nicht zu erwarten.

Für die Rohrweihe ergab sich aus der Revierkartierung (bzw. Brutvogelkartierung) in Kombination mit der Standardraumnutzungskartierung die Notwendigkeit für eine sogenannte „vertiefende Raumnutzungskartierung“, welche dann ergänzend zur Standardraumnutzungskartierung durchgeführt wurde. Für alle anderen Arten lagen keine Hinweise auf ein Erfordernis einer solchen „vertiefenden Raumnutzungskartierung“ vor. Es liegen auch keine „Zufallssichtungen“ vor, sondern die Ergebnisse der standardisierten Untersuchungsmethode nach MU (2016).

Mit heutigem Kenntnisstand ist keine Verschiebung der geplanten Anlagenstandorte erforderlich. Ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand besteht ggf. für den Weißstorch; in dem Zusammenhang ist das Erfordernis für Abschaltzeiten nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages, welcher als separates Gutachten eine Anlage zum Entwurf des Umweltberichts dargestellt, wird einzelartbezogen und detailliert dargelegt, welche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind und ob durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden werden kann.

Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung obliegt jedoch dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz.

Die Hinweise des LK Friesland zur Beurteilung der artspezifischen Empfindlichkeit des Mäusebussards werden zur Kenntnis genommen.

<p>Entgegen den Aussagen des Winderlasses, wo der Mäusebussard noch nicht als WEA-empfindliche Vogelart aufgeführt ist, gibt es mittlerweile einen verbesserten Kenntnisstand zu dem Mäusebussard.</p> <p>Der Leitfaden zum Erlass hat im Punkt 3 bereits ausgeführt, dass die Festlegung der WEA-empfindlichen Arten nicht abschließend zu betrachten ist. Es kann zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten eine Anpassung notwendig sein.</p> <p>Der Landkreis Friesland als Genehmigungsbehörde verfährt bereits seit Jahren so, dass Arten die durch neuere Erkenntnisse WEA-empfindlich seien könnten, gleichberechtigt mit in die Beurteilung der Planungsflächen eingehen. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen, ist auch in diesem Verfahren so vorzugehen.</p> <p>HOLZHÜTER UND GRÜNKORN (2006) verweisen unter Bezug auf REICHENBACH (2003) darauf, dass der Nahbereich von WKA bis 100 m gemieden wird (S. 155). STRAßER (2006; S. 76) konnte hingegen kein aktives Meideverhalten an WKA beobachten. Ungeachtet dessen dürfte es allerdings unstrittig sein, dass Mäusebussarde einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, wie die Datensammlung der Staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg deutlich macht. Nach DÜRR (2015a) sind in Deutschland bisher 373 Kollisionsopfer gefunden worden. Die Individuen dieser Art stellen damit die bei uns am häufigsten gefundenen Schlagopfer.</p> <p>Kollisionsrisiken für den Mäusebussard bestehen innerhalb eines Radius von 500 m um den Horst, ferner gilt ein Prüfradius von 1000 m. Darüber hinaus ist ein Tabubereich von 100 m um einen Horst zu berücksichtigen, da bei einer solchen Entfernung nicht nur das Tötungsrisiko nochmals erhöht ist, sondern auch Störungen eine Rolle spielen, die bis hin zur Aufgabe des Standortes führen können.</p> <p>Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos bestehen in der Abschaltung der WKA, die im Revier des Mäusebussards errichtet werden sollen. Allerdings ist der Wirkungsgrad bei dieser Art begrenzt, weil die Individuen das ganze Jahr in ihren Revieren verweilen können und Balzflüge bei günstigem Wetter auch außerhalb der Kernbrutzeit zeigen können. Von daher ist eine vollständige Vermeidung des Tötungsverbots nicht möglich, allenfalls dasjenige, welchem die Tiere während der Brutzeit ausgesetzt sind.</p>	<p>Dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechend ist in Niedersachsen vorrangig der behördenverbindliche Artenschutzleitfaden (MU 2016) anzuwenden.</p> <p>Veröffentlichungen aus den Jahren 2006 oder 2003 stellen keine neueren Erkenntnisse da.</p>
---	--

Auch bei dieser Art lassen sich jedoch Kernzeiten und -bedingungen erhöhten Risikos abgrenzen. Wendet man die Erkenntnisse zum Flugverhalten der Art an, so ergeben sich für die Brutzeit bestimmte Abschaltzeiten.
 Als Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes beim Mäusebussard kommt vor allen Dingen die Anlage von extensiv genutztem Grünland infrage, weil dadurch die Nahrungsgrundlage für die Tiere und so die Aussichten auf eine erhöhte Reproduktion verbessert werden (zur qualitativen Ausgestaltung kann auf die Maßnahmenpakete „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland“ und „Entwicklung von Extensivacker und Brachen“ zum Mäusebussard in MKULNV NRW 2013 verwiesen werden). Diese Flächen müssen von der Lage her weiter als 500 m von den WKA entfernt sein und so platziert sein, dass die WKA auf dem Weg von und zu den Nestern nicht durchfliegen werden müssen. Vom Umfang her sind für den Fall, dass keine Abschaltungen vorgesehen werden, 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar vorzusehen.

Turmfalke

Tab. a: brzeitliche Anwesenheit und Gefährdungsphasen des Turmfalken

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zeile 1: Anwesenheit im Brutrevier; Zeile 2: Phasen hoher Gefährdung											
Teilweise		beständig		Gering-mäßig		Mäßig-hoch		Hoch-Sehr hoch			

Turmfalken zeigen kein aktives Meideverhalten gegenüber WKA. Deshalb sind sie bei DÜRR (2015a) mit aktuell 77 Kollisionsopfern vertreten, weitere 353 Funde sind aus dem übrigen Europa bekannt (DÜRR 2015b). WHITFIELD UND MADDERS (2006) bezeichnen den Turmfalken als „relatively vulnerable to collision strikes“. Nach STRASSER (2006, S. 51) waren Turmfalken während 3 % der Gesamtflugzeit im Windpark in der Gefahr zu kollidieren. Die durchschnittliche Flugzeit im gefährlichen Bereich erreicht damit immerhin den halben Wert von den besonders kollisionsgefährdeten Arten Mäusebussard und Rotmilan. BARRIOS UND RODRIGUEZ (2004) kalkulierten 0-19 tote Individuen pro Anlage.

Zur vollständigen Vermeidung des Tötungsrisikos sind weitreichende Abschaltungen von Anlagen innerhalb eines 500 m-Radius um einen Horst in der Zeit von Ende Februar bis ca. Mitte Juli während der Tagstunden vorzusehen, ggf. sind wichtige Bereiche bis 1000 m als Prüfbereiche hinzuzuziehen.

Die Hinweise des LK Friesland zur Beurteilung der artspezifischen Empfindlichkeit des Turmfalken werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist ein Tabubereich von 100 m um einen Horst zu einzuhalten, da bei einer solchen Entfernung nicht nur das Tötungsrisiko nochmals erhöht ist, sondern auch Störungen eine Rolle spielen, die bis hin zur Aufgabe des Standortes führen können. Eine mehr oder weniger weitreichende Minderung des Kollisionsrisikos lässt sich durch eine zeitweilige Abschaltung der Anlagen während der besonders risikoreichen Stunden erreichen. Bezüglich der Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen zum Mäusebussard verwiesen.

Weißstorch

Tab. a: Brutzeitliche Anwesenheit und Gefährdungsphasen des Weißstorchs.

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zeile 1: Anwesenheit im Brutrevier; Zeile 2: Phasen hoher Gefährdung											
Teilweise		beständig		Gering-mäßig		Mäßig-hoch		Hoch-Sehr hoch			

Der Weißstorch ist eine der am stärksten durch Kollisionen mit Windenergie gefährdeten Arten. In der aktuellen Fundstatistik werden für Deutschland 52 Kollisionsoffer genannt, von denen 13 aus Niedersachsen stammen. Aus dem europäischen Ausland sind weitere 42 Fälle bekannt. Die Beobachtungen des Absturzes eines Jungvogels deuten auf Verwirbelungen als Absturzursache hin.

Mehrere Funde mit ähnlichem Verletzungsbild sprechen für regelmäßige Abstürze mit dieser Ursache.

Ob es aerodynamisch tatsächlich Wirbelschleppen sind, wird kontrovers diskutiert, was aber die Verluste insgesamt nicht in Frage stellt (LANGGEMACH UND DÜRR 2015).

Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Ende Februar) bis zum Abzug (spätestens im September). Während der gesamten Brutzeit muss das Tötungsrisiko als hoch eingestuft werden. Das Risiko erhöht sich für die Störche besonders bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche.

Aufgrund dieser allgemeinen Beobachtungen wurden den verschiedenen Wetterparametern und saisonalen Faktoren die folgenden Werte (gelbe Felder) zugewiesen:

Nach NLT (2014) bzw. LAG VSW (2015) ist für WKA zu Weißstorch-Brutplätzen ein Mindestabstand von einem Kilometer zu beachten. Zu berücksichtigen ist außerdem ein Prüfbereich von 2.000 m.

Die Hinweise des LK Friesland zur Beurteilung der artspezifischen Empfindlichkeit des Weißstorchs werden zur Kenntnis genommen.

die Beuteübergabe sowie die Feindabwehr anderer Greifvögel und Rabenvögel sowie Attacken durch solche, etwa auf flügge werdende Jungvögel. TRAXLER et al. (2004) fanden in Österreich bezüglich der Flüge von Rohrweihen 70,5 % in Höhen unter 50 m, schließlich 21,1 % in Höhen von 50-150 m und damit potenziell in Rotorhöhe sowie 8,4 % oberhalb von 150 m (n = 166 Sichtungen).

MÖCKEL UND WIESNER (2007) führten meist einjährige Studien an 11 Windparks in Ostdeutschland durch, quantitative Auswertungen fehlen jedoch. Minimalabstände der Revierzentren von Rohrweihen zu WEA betragen 185 m und 370 m (WP Wittmannsdorf). Dem Windpark Ogrosen näherten sich Rohrweihen nie näher als 150 m an. Im Windpark Bischdorf passierte eine Rohrweihe einen stehenden Rotorflügel in nur 10 m Entfernung.

SHELLER UND VÖKLER (2007) formulierten bezüglich der Brutplatzwahl von Rohrweihen eine Meldedistanz von 170-200 m zu WEA. Die minimale Entfernung eines Brutplatzes zu einer WEA betrug 175 m. Insgesamt 5 von 9 Bruten 2002/2003 wurden bis in 500 m Entfernung zu WEA gefunden. Die Brutplätze befanden sich in der Regel außerhalb der Windparks. Bei der Folgekontrolle 2006 fielen zahlreiche Brutplatzwechsel auf.

Gefährlich sind vor allem die Balzphase (v.a. April) und die Versorgung der Jungvögel (Nahrungsflüge mit Thermikkreisen), gerade während dieser Zeiten erreichen die Tiere regelmäßig größere Flughöhen. Mit dem Ausfliegen der Jungen dürfte deren Gefährdung ansteigen, denn dabei kreisen diese teilweise auch in größere Höhen auf. Während der eigentlichen Jagdflüge in Bodennähe sind WKA für Rohrweihen in aller Regel unproblematisch. Zur Brutzeit und frühen Kükenphase versorgt ganz überwiegend das Männchen das Weibchen bzw. die Jungen mit Nahrung – fällt das Männchen aus, scheitert damit wahrscheinlich die gesamte Brut (zumindest in der frühen Phase).

Nach NLT (2014) bzw. LAG VSW (2015) ist für WKA zu Rohrweihen-Brutplätzen ein Mindestabstand von einem Kilometer zu beachten. Darüber hinaus ist ein Tabubereich von 100 m um einen Horst zu einzuhalten, da bei einer solchen Entfernung nicht nur das Tötungsrisiko nochmals erhöht ist, sondern auch Störungen eine Rolle spielen, die bis hin zur Aufgabe des Standortes führen können. Zur vollständigen Vermeidung eines Tötungsrisikos müssten Abschaltzeiten wegen der Nahrungsflüge die gesamte Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang umfassen und sollten sich dann von Anfang April bis Mitte Mai (Balzzeit) und von mindestens von Anfang Juli bis in den frühen August (Ausfliegephase und Umherstreifen der anfangs unerfahrenen Jungvögel) hinein erstrecken. Die nachfolgende Tabelle gibt an, in welcher Weise sich das Risiko minimieren lässt, wenn eine Abschaltung gezielt während bestimmter Stunden mit den höchsten Risiken erfolgt.

<p>Als Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes kommen für den Fall, dass nach der Umsetzung von Abschaltzeiten erhöhte Tötungsrisiken verbleiben, vor allen Dingen Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation infrage. Hier kann auf die Maßnahmenblöcke „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen“ und „Entwicklung von Extensivacker und Brachen“ in MKULNV NRW (2013) verwiesen werden. Vom Umfang her sind für den Fall, dass keine Abschaltungen vorgesehen werden, 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar vorzusehen.</p> <p>Grundsätzlich tragen auch Maßnahmen des Horstschatzes zur Verbesserung des Reproduktionserfolges bei, wenn es z.B. regelmäßig zum Ausmähen von Getreidebruten kommt.</p> <p>Allerdings handelt es sich dabei um „Sowieso“-Maßnahmen, weshalb sie nicht zur Kompensation von Projektwirkungen angerechnet werden können. Auch wenn es in diesem Kontext nicht als hinreichend wirksame Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Art angerechnet werden kann, so könnte die gezielte Neuanlage von geeigneten Brutplätzen (Feuchtflächen mit Röhrichtbestand) in hinreichendem Abstand von den Anlagen eine Bedeutung für die Steuerung von Rohrweihenbruten erhalten und im Ergebnis dazu führen, dass die Anlage des Brutplatzes zumindest zeitweilig in größerem Abstand von den Anlagen erfolgt und deshalb keine Abschaltungen erforderlich werden.</p> <p>Für den Mäusebussard, den Turmfalke, den Weißstorch und die Rohrweihe sind die entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen (siehe Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes) auf unmittelbar an die WEA angrenzende Flächen als Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Eine Gesamtbewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum gemäß der „Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2013) ist nicht vorhanden und ist noch zu ergänzen.</p>	<p>Sofern sich ein Erfordernis für flächenhafte Maßnahmen ergeben sollte, werden Maßnahmen auf geeigneten Flächen in geeigneter Lage beauftragt.</p> <p>Der Bezug zu Wertigkeiten bzw. Bedeutungen nach BEHM & KRÜGER (2013) ist für eine artbezogene Beurteilung der Beeinträchtigung und dem daraus abzuleitenden Kompensationsbedarf unerheblich; gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Beurteilung, die ebenfalls artenbezogen durchgeführt wird. Bei der Eingriffsermittlung werden die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf festgestellte Brutplätze/Brutreviere einzelner Arten beurteilt (z. B. Überbauung von Brutvogelnestern, Vergrämung eines festgestellten Brutvogels aus seinem Revier aufgrund artspezifischer Empfindlichkeiten). Die artenschutzrechtliche Beurteilung hat ebenfalls Vorkommen einzelner Arten im Blick und erfordert einen Bezug zur lokalen Populationen dieser Art. Die Bedeutungen von Teilgebieten für Brutvögel allgemein sind hierbei kein Beurteilungsfaktor.</p>
---	---

<p><u>Pkt. 2.4 Rastvögel</u></p> <p>Es wird im Umweltbericht auf das avifaunistische Gutachten 2018/2019 vom Büro Sinning verwiesen.</p> <p>Im UG und dessen Umfeld wurden insbesondere größere Trupps der Weißwangengans (2.300), der Blässgans (1010), der Pfeifente (720), der Schnatterente (30) und des Silberreiher (15) angetroffen.</p> <p>Dem UG kommt demnach eine Bedeutung als Vogelrastgebiet nationaler Bedeutung zu. Der erforderliche Schwellenwert hierfür wurde von der Weißwangengans erreicht. Darüber hinaus liegen eine landesweite Bedeutung als Vogelrastgebiet für den Silberreiher sowie eine regionale Bedeutung als Vogelrastgebiet für Pfeif- und Schnatterente vor. Eine lokale Bedeutung als Vogelrastgebiet ergab sich überdies für die Blässgans. Der Status einer nationalen Bedeutung ist gemäß KRÜGER et al. (2013) als „vorläufig“ zu kennzeichnen.</p> <p>Gemäß der NLT Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014) ist zu Gastvogellebensräumen mit nationaler und landesweiter Bedeutung mind. 1.200 m und mit regionaler und lokaler Bedeutung mind. 500 m Abstand mit Windenergieanlagen einzuhalten.</p> <p>Wie im Fachgutachten zurecht beschrieben ist das Bewertungssystem nach KRÜGER et al. (2013) auf mehrjährige Untersuchungen ausgelegt. Dass Gebiet erhält die jeweilige Bedeutung erst, wenn der Schwellenwert hierfür in der Mehrzahl der Untersuchungsjahre (z.B. in drei von fünf empfohlenen Untersuchungs Jahren) überschritten wird.</p> <p>Um dies zu ermitteln, ist eine anlagenbegleitende 5-jährige Untersuchung durchzuführen.</p> <p>In dieser Zeit sind aber bereits Nahrungshabitate auf Flächen mit den entsprechenden Abständen zu den WEA in unmittelbarer Nähe des jetzigen Untersuchungsraums als Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.</p>	<p>Bei den nebenstehend benannten Zahlen handelt es sich nicht um einzelne Truppsgrößen sondern festgestellte und aufsummierte Tagesmaxima im Untersuchungsgebiet. Hinweise sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind dem Avifaunistischen Gutachten 2018/2019 entnommen und korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewertungen von Teilgebieten für Rastvögel, welche durch das NLWKN bzw. die Staatliche Vogelwarte durchgeführt wird, basiert auf Erhebungen aus fünf Jahren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Diese Bewertungen sind jedoch nur bedingt relevant für die Eingriffsbewertung eines konkreten Vorhabens. Für die Planung von Windparks wurden mit dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) Rahmenbedingungen einer Untersuchungsmethodik festgelegt. Die Beurteilung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Avifauna ist demnach i.d.R. auf die Ergebnisse eines Untersuchungsjahres abzustellen. Gleichwohl können im Einzelfall weitere Untersuchungen erforderlich werden, die dann häufig erst in der nächsten Kartiersaison durchgeführt werden können. Selbstverständlich können Ergebnisse mehrerer Jahre die Realität besser und sicherer abbilden und bei einem einzigen Un-</p>
---	--

<p><u>Pkt. 2.5 Fledermäuse</u></p> <p>Es wird im Umweltbericht auf die fledermauskundlichen Untersuchungen 2019 vom Büro Sinning verwiesen.</p> <p>Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund seiner Artenausstattung eine hohe Wertigkeit als Fledermauslebensraum zugeordnet werden. Insgesamt wurden 11 Fledermausarten im UG nachgewiesen.</p> <p>Darunter befinden sich sechs eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus). Es wurden auch seltenere Arten wie z.B. die Teichfledermaus festgestellt. Hinsichtlich der kartierten Aktivitäten zeigen sich deutliche saisonale Unterschiede. Die höchsten nächtlichen Kontaktzahlen konnten im Rahmen der Dauererfassung zwischen Ende Juli und Ende September verzeichnet werden. Zur Zugzeit im Spätsommer/Herbst hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für Fledermäuse.</p> <p>In dieser Zeit besteht ein erhöhtes Schlagrisiko, und damit auch die Überschreitung eines artenschutzrechtlichen Grundrisikos (vgl. LANU 2008), z.B. für die Abendsegler-Arten oder Rauhautfledermäuse an keinem der geplanten WEA-Standorte sicher auszuschließen. Deshalb sind für die betroffenen Zeitspannen Maßnahmen (temporäre nächtliche Abschaltungen) erforderlich, die sicherstellen, dass ein solches Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle rutscht. Deshalb sind nach Inbetriebnahme der WEA folgende nächtliche Abschaltungen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe (darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhautfledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltungen erforderlich sein; siehe 2-jähriges Monitoring)• Temperaturen von mehr als 10 °C	<p>tersuchungsjahr besteht das Risiko für Abweichungen. Dieses Risiko gilt jedoch in beide Richtungen, d.h., möglich ist eine Unter- als auch eine Überbewertung des Bestandes. Dieses Risiko ist und wird in der Planungspraxis wissentlich Kauf genommen.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist im Gegensatz zu den anderen genannten Arten nicht generell kollisionsgefährdet, sondern je nach lokalem Vorkommen bzw. Verbreitung (s. MU 2016). Die Hinweise sind dem Fachgutachten entnommen.</p> <p>Die Hinweise wurden sinngemäß dem Fachgutachten entnommen.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • kein Niederschlag • alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein. <p>Darüber hinaus ist ein zweijähriges akustisches Monitoring durchzuführen. Das Monitoring muss bei Rotorlängen >50m ein zweites Mikrofon am Mast knapp oberhalb der unteren Rotor spitze beinhalten (siehe dazu BACH et al. im Druck). Im Rahmen eines solchen Monitorings ist zu klären, ob sich Abschaltzeiten genauer auf die spezielle Situation vor Ort eingrenzen lassen (z.B. nach Windgeschwindigkeit, Temperatur, Regen).</p> <p>Nur bei Durchführung der o.g. Maßnahmen, verbleiben für die Fledermausfauna nach bisherigen Kenntnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch der Fachgutachter empfiehlt ein zweijähriges Gondelmonitoring. Hierbei wird ein akustisches Daueraufzeichnungsgerät in bzw. an der Gondel befestigt, um die prognostizierte Fledermausaktivität im Gefährdungsraum (d. h. im Rotorkreis einer WEA) zu überprüfen und ggf. die Abschaltzeiten anzupassen.</p> <p>Die Verwendung eines zweiten Gerätes am Mast ist nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens (MU 2016) nicht vorgesehen; gleichwohl wird in Fachkreisen über die Zweckmäßigkeit diskutiert. Ein Problem stellt jedoch die Auswertung solcher zusätzlichen Daten dar, da nach wie vor keine Methodenstandards in Niedersachsen vorliegen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Das Plangebiet grenzt an die Südwestseite der Landesstraße 816 (L 816), deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sind jedoch die folgenden Belange der L 816 zu berücksichtigen:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs soll über die Gemeindestraße „Sandfurtsweg“ sowie über zwei vorhandene Zufahrten zur L 816 erfolgen. Bezüglich der Zufahrten zur L 816 kann von hier noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Ich bitte daher um Abstimmung mit meiner Dienststelle (hier: Frau Lütje, Tel.: 04941 / 951-136).</p> <p>In Punkt 4.7 der Begründung gehen Sie auf die potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf, insbesondere für die Verkehrswege und so auch für die L 816, ein. Im Rahmen der nachfolgenden BlmSchG – Genehmigungsverfahren soll durch Einsatz entsprechender Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsysteme die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Abstimmung wird erfolgen.</p> <p>Dem Hinweis wird Folge geleistet.</p>

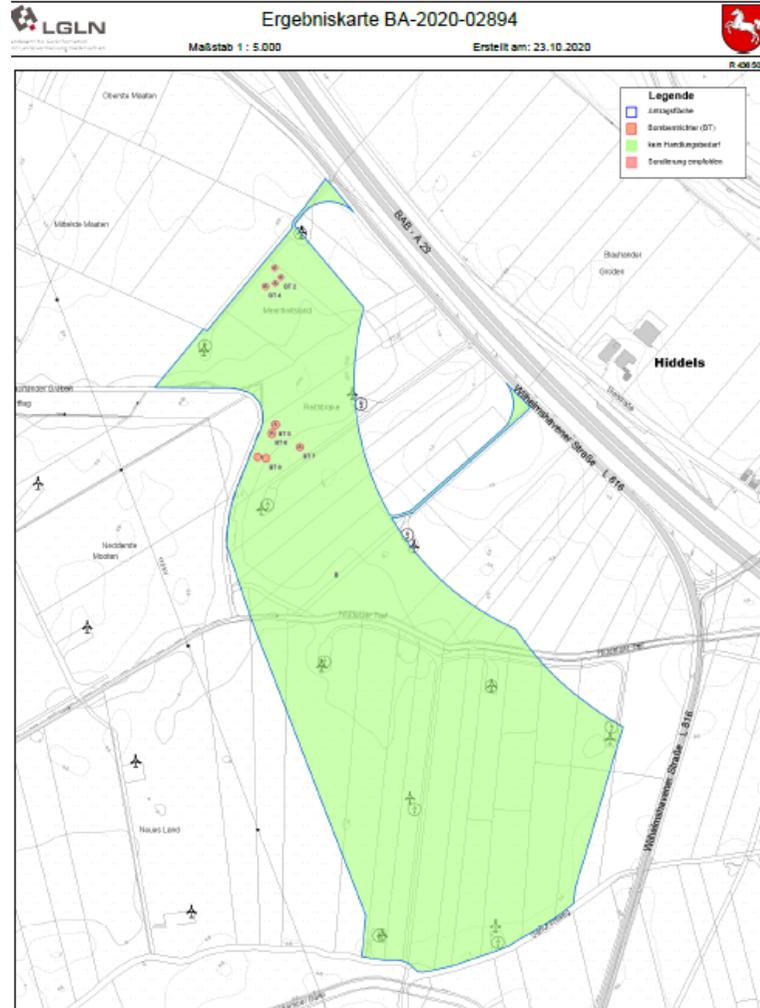
<p>Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Im Rahmen der BImSchG – Genehmigungsverfahren ist meine Dienststelle zu beteiligen und es sind entsprechende Gutachten vorzulegen.</p> <p>Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Dem Hinweis wird Folge geleistet.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>		
<p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in den Unterlagen vorgenommene Betrachtung der Bodenfunktionen wird begrüßt. Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung, werden befürwortet. Die Arbeit bodenkundlichen Baubegleitung sollte an den gängigen Regelwerken ausgerichtet sein (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen >Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500m), dass im Gebiet bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz sowie Lockergesteine mit mittlerer bis großer Setzungsempfindlichkeit aufgrund sehr geringer Steifigkeit (fluviale, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei).</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung Anwendung finden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>		
<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage).</p> <p>Den beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid bitten wir unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> <u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Anregung dahingehend gefolgt, dass die entsprechenden Flächen im Bebauungsplan als Verdachtsflächen gekennzeichnet werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. baubegleitend sind die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweis:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.



	<p>NLWKN Betriebsstelle Brake- Oldenburg Wasserwirtschaft - Oberirdische Gewässer Heinestraße 1 26919 Brake</p>		
	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist der NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nicht von o.g. Vorhaben betroffen und verzichtet daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Aus den Unterlagen ergeben sich Hinweise auf eine weitergehende Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange, die in die Zuständigkeit des NLWKN als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) fallen könnten. U.a. befindet sich im Nahbereich des Vorhabens mit der Woppenkamper Bäke ein unter die Vorgaben der EG-WRRRL fallender Oberflächenwasserkörper. Wir bitten daher, uns für die Teilnahme an der Videokonferenz zum Scoping-Termin vorzumerken.</p> <p>Wie im Umweltbericht angesprochen, befindet sich im Nahbereich des Vorhabens mit der Woppenkamper Bäke ein unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallender Oberflächenwasserkörper (WK 26100). Wir weisen darauf hin, dass mögliche bau- und anlagebedingte gewässerbezogene Auswirkungen des Vorhabens -z.B. infolge von Grabenverrohrungen und/oder ggf. erforderlicher Grundwasserhaltungen bzw. Einleitungen ins Gewässer im Zusammenhang mit der Bauwerksgründung- im wasserrechtlichen Verfahren genauer zu betrachten und zu beurteilen sind.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NLWKN ist vorgemerkt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel</p>		
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
---	--

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI 12 Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentralbetrieb Technik Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access (BekA) Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden berücksichtigt.</p>

<p>Avacon Netz GmbH Jacobistraße 3 31157 Sarstedt</p>		
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Varel-Roffhausen. LH-14-020 (Mast 028-032).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlagen und unseren 110 kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Danach ist zwischen der Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $aWEA = 0,5 \times DWEA + aRaum + aLTG$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p>		<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

<p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSch V Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 11 0-kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbe- reich gewährleistet sein.</p> <p>Sollten im Baustellenverkehr die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Die durch eine Sicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Watensiedler Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>Telefon: +495341 221 34583 (H. Bock)</p>	
---	--

<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 34 20097 Hamburg</p>	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Nordöstlich des Plangebiets verläuft in circa 600 m Entfernung die Bahnstrecke 1522 Oldenburg- Wilhelmshaven.</p> <p>Gemäß der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) müssen Windenergieanlagen (WEA) einen Abstand von größer gleich des 2-fachen Rotordurchmessers zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Die geplanten WEA sollen mit einem Rotordurchmesser von 75 m errichtet werden. Der Mindestabstand nach EiTB beträgt demnach 150 m.</p> <p>Da der Mindestabstand zur Bahnstrecke 1522 eingehalten wird, haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bitte beachten Sie jedoch, dass die DB AG, DB Immobilien allein zuständige Eingangsstelle der DB AG für Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange sowie für Nachbarbeteiligungen bei Bauvorhaben ist. Daher möchten wir Sie bitten, zukünftig, zur Vermeidung von Verzögerungen, sämtliche Anfragen direkt und ausschließlich an die folgende Adresse der DB Immobilien zu senden:</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrackstraße 44 20097 Hamburg</p> <p>DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

1. BUND Kreisgruppe Friesland
Sielmeisterstraße 18
26345 Bockhorn-Steinhausen
2. Niedersächsischer Heimatbund e.V.
An der Börse 5-6
30159 Hannover
3. Dorfgemeinschaft Ellenserdammersiel e.V.
Sielstraße 9
26345 Bockhorn
4. Ein Bürger aus Ellenserdammersiel

Anregungen von Bürgern/Vereinen	Abwägungsvorschläge
<p>BUND Kreisgruppe Friesland Sielmeisterstraße 18 26345 Bockhorn-Steinhausen</p>	
<p>Zu dem o. g. Vorentwurf des Umweltberichts kann derzeit nicht detailliert Stellung genommen werden, da alle relevanten Kapitel zu etwaigen Umwelteinflüssen mit der Bemerkung abschließen „für den Entwurf des Umweltberichtes wird dieses Kapitel ergänzt“. Dies gilt für die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, inkl. der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Repoweringvorhabens. Somit können derzeit leider nur wenige Anregungen zum etwaigen Umfang und Detaillierungsgrad weiterführender Untersuchungen im Rahmen des anstehenden Verfahrens gemacht werden. Der BUND muss sich dies für das weitere Verfahren vorbehalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass von Windenergieanlagen regelmäßig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen.</p> <p>Im Folgenden einige erste Einwendungen zu dem Avifaunistischen Gutachten sowie den Fledermauskundlichen Untersuchungen zum geplanten Repowering des Windparks Hiddels.</p> <p>Avifaunistisches Gutachten 2018/19 zum geplanten Repowering des Windparks Hiddels</p> <p>Bearbeiter: Für alle Untersuchungen – Brut- und Rastvogelkartierungen, Aufnahme der Raumnutzungsmuster etc. – fordert der BUND die Benennung der Bearbeiter.</p> <p>Raumnutzungskartierungen (SRNK, VRNK): Die Methoden zur Analyse der Raumnutzungsmuster (SRNK und VRNK) orientieren sich im Wesentlichen an den im Windenergieerlass des NMU vom 24.02.2016 vorgeschlagenen bzw. festgelegten Untersuchungsmethoden (s. Nds.MBl. Nr. 7/2016), d. h. Aufnahme der Raumnutzungsmuster mittels Sichtbeobachtungen. Auch wenn die SRNK in einigen Fällen über die im Artenschutzleitfaden festgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehen, reichen alleinige Sichtbeobachtungen zur Analyse der Raumnutzungsmuster und damit zur Beurteilung der Situation bzw. potentiellen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen einschließlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 für den Vorentwurf nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den avifaunistischen Kartierungen wurde ein erfahrenes Büro beauftragt, welches die Qualität seiner Arbeit durch eine entsprechende Mitarbeiterauswahl und Fortbildungen sicherstellt.</p>

<p>Gefährdung nicht aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergieerlass bereits im Winter 2016 im Nds. MBl. veröffentlicht wurde. Sichtbeobachtungen sind seit Jahren nicht mehr state-of-the-art zur adäquaten Analyse von Raumnutzungsmustern, hierzu sind vielmehr GPS/GMS Datenlogger einzusetzen. GPS-Logger haben zudem den Vorteil, dass nicht nur die Raumnutzung mit wenigen Metern Genauigkeit aufgezeichnet wird, zugleich lassen sich verlässliche Daten zur Flughöhe gewinnen. Flughöhendaten (s. a. u.) sind insbesondere bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen von übergeordneter Bedeutung. Der BUND fordert ergänzende Untersuchungen mittel GPS/GMS-Loggern, bspw. an Rohrweihen.</p> <p>n dem Zusammenhang fällt auf, dass für verschiedene Weihenarten in den letzten Jahren Detailuntersuchungen zur Raumnutzung und Flughöhe publiziert wurden, die Publikationen wurden von den Gutachtern nicht berücksichtigt.</p> <p>Höhenklassen: Die Frage nach den Bearbeitern, insbesondere der Kalibrierung der Bearbeiter stellt sich u. a. im Rahmen der vorgestellten Raumnutzungskartierungen (SRNK und VRNK). Der BUND fordert darzulegen wie die Höhenklassen durch unterschiedliche Bearbeiter abgeschätzt wurden? Beziehen sich die Höhenklassen auf die vorhandenen Anlagen oder auf die geplanten Anlagen? Wann und wie wurden die unterschiedlichen Bearbeiter kalibriert? Der BUND fordert die Darstellung der Kalibrierungsdaten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Tatsächlich sind in den letzten Jahren vermehrt telemetrische Untersuchungen durchgeführt worden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die per niedersächsischem Windenergieerlass (MU 2016) geforderten standardisierten Untersuchungen zur Avifauna sondern zumeist um Grundlagenforschungen zum Thema Avifauna und Windenergie. Selbstverständlich stellen solcherart erfasste Daten zur Raumnutzung von Vögeln (insbesondere der kollisionsgefährdeten Greifvögel) eine sehr genaue Datenlage zur Beurteilung dar. Tatsächlich wird eine regelmäßige Besenderung von Greifvögeln praktisch jedoch nicht umsetzbar sein. Wenn ein Brutvogel eines Untersuchungsgebietes besendert werden soll, muss er zunächst als solcher identifiziert und dann verletzungsfrei gefangen werden. Hierfür wäre nicht nur stets eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die Störung könnte erheblich das Brutgeschehen beeinträchtigen oder sogar eine Aufgabe der Brut bedeuten. Zudem bleiben Nahrungsgäste aus dem weiteren Umfeld dabei unberücksichtigt; die Raumnutzung als solche wird damit ungenau bzw. wird unterschätzt. Insofern ist es verwunderlich, dass seitens des BUND solche Anforderungen gestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichtes erfolgt eine ausführliche fachliche Auseinandersetzung mit aktueller veröffentlichter Literatur zu Studien und Untersuchungen sowie offiziellen Leitfäden einiger Bundesländer.</p> <p>Die zusätzliche Einschätzung von Höhenklassen im Zuge einer Raumnutzungskartierung war ein Ansatz, um mehr Details über das Flugverhalten einer Art zu erlangen. Mit zunehmender Entfernung zum beobachteten Individuum geht die Objektivität jedoch verloren; dies wurde schon früh erkannt. Diese Daten finden keinen Eingang mehr in die nachfolgenden Beurteilungen des Kollisionsrisikos.</p>
--	--

<p>In Tab. 4 wird angeführt, dass eine Rohrweihe am 10.06. in 110 m Abstand zu einer bestehenden Anlage beobachtet wurde, am 21.06. in 100 m. Auch hier drängt sich die Frage auf, wie wurden die Entfernungen bestimmt bzw. abgeschätzt?</p> <p>Anhang 2: Im Anhang 2 sind die Termine und Zeiten der Standardraumnutzungs-kartierungen für den WP Hiddels angegeben. Auffallend ist, dass ein Großteil der Untersuchungen in den Mittagsstunden durchgeführt wurde, zu einer Tageszeit zu der die meisten Arten vergleichsweise inaktiv sind. Alleine von daher waren keine repräsentativen Ergebnisse zu erwarten. Auch dieses Problem hätte durch den Einsatz von Datenloggern leicht gelöst werden können.</p> <p>Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 zum geplanten Repowering des Windparks Hiddels</p> <p>Im Rahmen der Fledermauskundlichen Untersuchungen wurden (a) mobile Detektorkartierungen und (b) Dauererfassungen mittels AnaBat-Detektoren durchgeführt. Dieser Ansatz wird vom BUND ausdrücklich begrüßt. In beiden Fällen ist aber anzugeben, wer die Untersuchungen an den einzelnen Terminen vorgenommen hat bzw. wer die Dauererfassungen ausgewertet hat.</p> <p>Verschiebungen der Standorte: Auf S. 7 des Gutachtens wird ausgeführt, dass die Planstandorte der Windenergieanlagen im Vergleich zu den Standorten der AnaBat-Detektoren im Verlauf der Planungen um bis zu 162 m verschoben wurden. Insbesondere in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, von welcher Erfassungs-</p>	<p>Die Angaben enthalten den Zusatz „etwa“, da eine metergenaue Aussage selbstverständlich nicht möglich ist. Die Entfernungen werden im Übrigen nicht im Gelände geschätzt, sondern in den digitalen Karten nachgemessen. Im Gelände werden die beobachteten Fluglinien in eine sogenannte Feldkarte unmittelbar eingezeichnet; durch die Verwendung von Luftbildern als Hintergrund sind Verortungen von Flugbeobachtungen einfacher und sicherlich auch genauer geworden.</p> <p>Die Anforderungen des Artenschutzleitfadens (MU 2016) wurden erfüllt. Tatsächlich wurde sogar aufgrund der Flächengröße die Beobachtungszeit von 4 auf 6 Stunden heraufgesetzt. Weiterhin wurden die einzelnen Termine zumeist gesplittet, sodass das Zeitfenster für Beobachtungen vergrößert wurde. Dadurch fanden 6 Termine in den Morgenstunden bzw. am Vormittag oder am späten Nachmittag statt. Die Ergebnisse einer Standardraumnutzungs-kartierung sind neben den Ergebnissen der Revierkartierung für eine Entscheidung über das Erfordernis einer Vertiefenden Raumnutzungskartierung heranzuziehen. Flugbeobachtungen planungs-relevanter Groß- und Greifvogelarten während der Revierkartierung (zumeist vormittags) fließen in diese Entscheidung mit ein. Ergänzend sei auf die Ergebnisse der Vertiefenden Raumnutzungskartierung für die Rohrweihe hingewiesen. Auch hieraus ergab sich kein Erfordernis für weitere Untersuchungen anderer Arten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den fledermauskundlichen Untersuchungen wurde ein erfahrenes Büro beauftragt, welches die Qualität seiner Arbeit durch eine entsprechende Mitarbeiterauswahl sowie Fortbildungen sicherstellt.</p> <p>Die Erfassungsreichweite der verwendeten Geräte ist bezüglich der Standortverschiebungen nicht relevant, da der Fachgutachter prüft, ob an einem konkreten Standort erhobene Daten auf vergleichbare Standorte in der Nähe übertragbar sind. Dabei spielt vor allem die landwirtschaftliche</p>
---	---

<p>reichweite die Gutachter ausgehen? Hinlänglich bekannt ist, dass insbesondere der Erfassungsbereich höher frequenter Rufe mittels AnaBat-Detektoren gering ist, meist < 50 m.</p> <p>Abschaltzeiten / Begleitmonitoring: Auf S. 29 des Gutachtens wird ausgeführt, dass eine Überschreitung des artenschutzrechtlichen Grundrisikos an keinem der geplanten Standorte sicher auszuschließen ist, z. B. für Abendsegler-Arten und Rauhhautfledermäuse. Der BUND begrüßt, dass temporäre nächtliche Abschaltungen und ein begleitendes 2-jähriges Gondelmonitoring vorgesehen sind.</p> <p>Nicht nachvollziehbar dargelegt ist der vorgeschlagene Abschaltzeitraum, Ende Juli bis Ende September. Die Darstellungen der Verteilungen der Gesamtaktivitäten (Abb. 6 – 10) deuten vielmehr darauf hin, dass die Anlagen bereits ab Mitte Juli temporär abgeschaltet werden müssen (vor allem Daten der Detektoren 03 – 05). Hinzu kommt, dass die Kriterien/Grenzwerte nicht dargelegt wurden. Was wird von den Gutachtern unter dem vertretbaren „artenschutzrechtlichen Grundrisiko“ verstanden? Der BUND fordert, die klare Benennung der entsprechenden Grenzkriterien.</p> <p>Neben einem begleitenden 2-jährigen Gondelmonitoring wird vom BUND eine parallele Kollisionsopfererfassung gefordert.</p>	<p>Nutzung als auch die Entfernung zu Strukturen wie Wäldern oder Fließgewässern eine Rolle. Im vorliegenden Fall sind die Ergebnisse trotz geringer Strukturunterschiede sogar so ähnlich, dass die vorgesehenen Abschaltzeiten für alle WEA-Standorte gleichermaßen gelten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Obwohl bei fledermauskundlichen Untersuchungen im Zuge von Windparkplanungen Rahmenbedingungen wie Untersuchungszeitraum, -umfang, -methoden und -technik schon lange niedersachsenweit geregelt sind (z.B. MU NIEDERSACHSEN 2016, NLT 2011, 2014), liegt für die Bewertung der erhobenen Daten nach wie vor kein einheitliches landesweites Modell vor. Das bedeutet, dass ebenso kein standardisiertes landesweit geregeltes Vorgehen für festgelegten Aktivitätsschwellen existiert. Erschwerend für eine standardisierte Vorgehensweise kommt hinzu, dass die Einstufung der Fledermausaktivität in bestimmte Klassenweiten ohne eine Verknüpfung zur verwendeten Technik nur deutlich eingeschränkt Verwendung finden darf. Denn die Anzahl der Kontakte, die auf den Geräten aufgezeichnet wird, ist signifikant von den Geräten und deren Einstellungen abhängig, wie u.a. in einer Masterarbeit der Uni Oldenburg gezeigt wurde (BELKIN 2014, BELKIN & STEINBORN 2014). Da die in diesem Gutachten verwendete Technik signifikant mehr Kontakte aufzeichnet, als die in den Jahren vor der Entstehung von DÜRR (2007) und LANU (2008) übliche und weit verbreitete Technik (SSF Detektoren), kann bei Durchführung dieser Methodik von einer Überschätzung der „Fledermausproblematik“ ausgegangen werden. Der Fachgutachter hat sich daher bewusst von einer Berechnung von Aktivitätsschwellen gelöst und auf eine verbalargumentative Beurteilung abgestellt, bei der er auf seine über zwanzigjährige Erfahrung zurückgreifen kann.</p>
--	---

<p>Anhang 2: In Anhang 2 wird die relative Artenzusammensetzung für alle 5 untersuchten AnaBat-Standorte angegeben. Hier ist der Stichprobenumfang pro AnaBat-Standort zu ergänzen. Alleinige Prozentangaben ohne die Angabe des Stichprobenumfangs erlauben keine Beurteilung der Verteilungen.</p> <p>Die BUND Kreisgruppe Friesland bittet um Berücksichtigung der vorgetragenen Forderungen.</p>		<p>Die Tabelle des Anhangs 2 stellt das Ergebnis der folgenden Tabellen bzw. Anhänge in Relation dar. Die Stichprobenumfänge sind den Tabellen der Anhänge 3 bis 7 zu entnehmen.</p> <p>Kritische Stellungnahmen geben oft den Anstoß für eine fachliche Überprüfung und werden daher von Gutachtern auch als Betrag zur Qualitätssicherung verstanden. Die vorgetragenen Forderungen wurden bzw. werden überprüft und fließen ggf. in die weitere Bearbeitung ein.</p>
<p>Niedersächsischer Heimatbund e.V. An der Börse 5-6 30159 Hannover</p>		
<p>nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine naturschutzrechtlich anerkannte Naturschutzvereinigung zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Mit mehrjährigem Vorlauf wurde ab 2000 der Windpark Hiddels zunächst mit 7 WEA (Typ Enercon E-66; Scheitelhöhe ca. 100 m) errichtet und im gleichen Jahr mit der Stromproduktion begonnen. Bereits im nächsten Jahr wurde die Erweiterung des Windparks um 5 weitere WEA gleichen bzw. ähnlichen Typs beschlossen und kurzfristig realisiert.</p> <p>Seit 2005 wurde für weitere Flächen auf Bockhorner und benachbarten Gebieten weitere WEA- Errichtungen beantragt, beschlossen und realisiert: Wulfdiek, Krögershamm und Hiddels Süd in Bockhorn, Ammersche Länder auf Vareler Gebiet und Hiddels West auf Zeteler Gebiet, sodass in dem knapp 4,5 km langen und max. 1km breiten Geländestreifen zwischen Driefel und Jerighave/Rotenhahn 29 WEA betrieben werden, 23 davon auf Bockhorner Gebiet. Die später aufgestellten WEA sind bereits mit einer Scheitelhöhe bis zu 150 m höher als die zuerst-aufgestellten Anlagen.</p> <p>Die 2000 und 2001 in Betrieb genommenen WEA werden nach 20 Betriebsjahren als veraltet angesehen und müssen nach Ansicht der Betreiber durch modernere, leistungsfähigere und bedeutend größere Anlagen er-</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind insgesamt 32 Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang vorhanden.</p>

<p>setzt werden. Das soll in der heute üblichen Form des ‚Repowering‘ erfolgen: Rückbau der 11 alten Anlagen und Aufbau von 5 neuen, nach heutigem Stand der Technik leistungsfähigeren Anlagen. Die Altanlagen hatten eine Maximalleistung von je 1,5 MW; das sind 16,5 MW Gesamtleistung bei Vollbetrieb aller Anlagen. Die geplanten neuen Anlagen sollen maximal je 5 MW leisten; das sind 25 MW bei Vollbetrieb und wären eine Leistungssteigerung des Windenergieanlagenparks Hiddels um ca. 52%. Unter dem Aspekt, dass-z. Zt. bereits 40% des im-Landkreis Friesland erzeugten ‚Windstromes‘ aus Bockhorn kommen, lehnen wir eine weitere Belastung der Gemeinde als unverhältnismäßig ab.</p> <p>Die geplante Leistungserhöhung wäre zwar für die Gemeinde Bockhorn als Betreiber des Windparks profitabel, würde jedoch mit einer weiteren Denaturierung und Versiegelung des Hiddelser Gebietes erkaufte.</p> <p>Der Landschaftsraum Hiddels ist alte Marsch, Sietfand im Randbereich des früheren Schwarzen Braks am Jadebusen und ggf. in unteren Bodenschichten auch durch Schwemmland überlagertes Seemoor-; ein wichtiger Aspekt für den Gründungsaufwand für die höheren WEA.</p> <p>Durch die vorhandenen 11 Anlagen, durch deren Fundamente, sowie die erforderlichen Aufbau- und Betriebsflächen ist das Gebiet heute bereits zu ca. 46% denaturiert, teilweise versiegelt und durch Schwerlasten bis in tiefere Schichten verdichtet. Man könnte dieses Gebiet so schon heute als wertgehend naturfernes Industriegelände bezeichnen, obwohl die Geländedecke immer noch als Grasland genutzt wird. Ein Rückbau der vorhandenen Anlagen würde diese Natur- und Landschaftszerstörung nicht beseitigen, sofern bei einem Rückbau nur die oberirdischen Teile der Anlagen beseitigt werden; die unterirdischen und die verdichteten Schichten würden im Boden verbleiben. So würde eine Industriebrache hinterlassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten 5 WEA des Typs Vestas V150 weisen jedoch eine Leistung von jeweils 5,6 MW auf. Im Rahmen des aktuellen 2. Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland (2020) wurden bestehende Vorranggebiete Windenergie (aus RROP 2003) sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Städte und Gemeinden anhand eines einheitlichen Kriterien-Kataloges überprüft. Im Ergebnis wurde dem Standort des Windparks Hiddels in der Gemeinde Bockhorn ein hervorragendes Repoweringpotenzial zugesprochen. Dessen Realisierung hat Vorrang für die Ausweisung neuer Flächen (RROP, 2. Entwurf 2020).</p> <p>Zudem stellt das geplante Repowering nicht zwangsläufig eine weitere Belastung der Gemeinde dar; immerhin werden 11 Bestandsanlagen zurückgebaut.</p> <p>Da es sich beim geplanten Vorhaben um ein Repowering handelt, werden 11 Bestandsanlagen einschließlich der nicht mehr benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen zurückgebaut. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird diese Entsiegelung der neu erforderlichen Versiegelung für 5 Repoweringanlagen gegenübergestellt. Nach erster Schätzung wird eine maximal geringfügige Neuversiegelung zu erwarten sein, da teilweise auch lange Zuwegungen zu den Bestandsanlagen zurückgebaut werden.</p> <p>Tatsächlich sind die Bodenbeschaffenheiten äußerst relevant für die Art der Fundamentgründung einer Windkraftanlage. Aus diesem Grund sind Fachgutachten zur Standsicherheit bzw. mit Gründungsempfehlungen erforderlich. Sie werden im späteren Entwurf des Umweltberichtes erläutert.</p> <p>Die Herleitung des Prozentwertes ist leider unverständlich. Der Hinweis ist teilweise korrekt. Tatsächlich sind neben den aktuell versiegelten Flächen auch weitere, ehemalige Bauflächen durch Befahren mit schweren Baufahrzeugen mitunter stark verdichtet. Heutzutage werden solche schädlichen und vermeidbaren Verdichtungen durch eine bodenkundliche Baubegleitung minimiert; eine solche Baubegleitung ist mittlerweile regelmäßig eine Auflage in der Genehmigung. Gleichwohl sind für die neu geplanten Zuwegungen und Kranstellflächen starke Verdichtungen zu erwarten.</p> <p>Die alten Fundamente sind i.d.R. bis zu einer Tiefe von 2 m zurückzubauen;</p>
--	---

<p>Durch die Anlage von 5 weiteren, bedeutend größeren Anlagen würde sich dann die Landschaftsbeeinträchtigung auf mindestens 67% erweitern.</p> <p>Die oberirdischen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vogel- und Fledermausgefährdung, Schallbelastung und Schattenwurf) durch die größeren WEA (Scheitelhöhe 200 m) wurden von beauftragten Gutachtern als vernachlässigbar und bedenkenlos erachtet.</p> <p>Wenigstens in Hinsicht auf den Vogelzug und die Fledermauspopulationen im Randbereich des Jadebusens sind solche Bewertungen in Frage zu stellen. Gerade für das in nächster Nachbarschaft liegende Landschaftsschutzgebiet am Jadebusen- West: wurde als besonderer Schutzzweck der Vogelschutz, insbesondere der der besonders zu schützenden Gastvögel sowie der hier lebenden Fledermäuse erklärt. Die höheren WEA erreichen bedeutend höhere Flügelspitzen Geschwindigkeiten (bis zu 450 km/h), die sie für weniger wendige 'Langstreckenflieger' und Fledermäuse besonders gefährlich machen.</p> <p>Das vorgeschlagene zeitweilige Abstellen der Anlagen, um die Tiere zu schonen, würde jedoch die Energieausbeute der Anlagen erheblich reduzieren, ebenso wie Abschaltzeiten zur Reduzierung der Schallmissionen und des Schattenwurfes auf die Wohnbereiche der Umgebung. Das heißt, dass die theoretisch zu erzielende Energieausbeute von 25 MW -nie zu erreichen ist und diese sich eher dem derzeitigen Maß der Altanlagen annähern würde.</p> <p>Der Rückbau der Altanlagen würde geschätzte 1,2 Mio. € kosten. Das ist dem Neubaupreis des gesamten Windparks hinzuzurechnen. Die Beseitigung der alten Bauelemente kann weitgehend nicht natur- und umweltschonend erfolgen: Kunststoff-, Glasfaser- und Betonanteile können nur geschreddert und deponiert werden, bleiben der Umwelt also als Fremdmaterial (Müll) erhalten.</p>	<p>die Baumaterialien der alten Kranstellflächen und Zuwegungen (i.d.R. Schotterbauweise) werden wieder entfernt.</p> <p>Die Herleitung des Prozentwertes ist leider unverständlich; zudem werden nicht 5 zusätzliche Anlagen entstehen sondern im Gegenzug auch 11 Bestandsanlagen zurückgebaut.</p> <p>Die Beurteilungen der Fachgutachter hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vögel und die Fledermäuse werden im Zuge der Eingriffsbewertung als auch der Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange grundsätzlich überprüft. Die Ergebnisse sind dann im Entwurf des Umweltberichtes enthalten.</p> <p>Das benannte LSG liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“ sowie im FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“. Für diese europäischen Schutzgebiete sind sogenannte Verträglichkeitsprüfungen (ggf. Vorprüfungen) erforderlich, bei denen auch der nebenstehend genannte besondere Schutzzweck berücksichtigt wird. Das Ergebnis ist dann im Entwurf des Umweltberichtes enthalten.</p> <p>Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen sowie zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind regelmäßige Auflagen einer Genehmigung. Die Vorhabenträger verschaffen sich in der Planungspraxis frühzeitig die entsprechenden Informationen durch Fachgutachten und kalkulieren diese mit ein.</p> <p>Ende dieses Jahres läuft die Förderung nach dem EEG aus; gleichzeitig stehen zukünftig engmaschige Wartungsintervalle und vermutlich Reparaturen an. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen als auch der politischen Interessen ist über Fortbestand, Stilllegung (inkl. Rückbau) als auch Repowering eines Windparks zu entscheiden. Die Entscheidung liegt im vorliegenden Fall beim Betreiber bzw.</p>
---	---

<p>Unter Berücksichtigung all dieser negativen Aspekte sollte im Windenergieanlagenpark Hiddels auf ein ‚Repowering‘ mit neuen WEA verzichtet und die Altanlagen im Sinne nachhaltiger Nutzung der bestehenden Anlagen weiter betrieben werden, so lange ein Betrieb technisch möglich ist.</p>	<p>Investor als auch der Gemeinde Bockhorn. Durch das geplante Repowering kommt die Gemeinde Bockhorn den Vorgaben der Regionalplanung nach. Lt. RROP des LK Friesland (2. Entwurf 2020) weist der Standort ein hervorragendes Repoweringpotenzial auf und dessen Realisierung hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen. Gleichwohl bedeutet dies einen Rückbau der Altanlagen und die Prüfung, ob Teile oder die kompletten Anlagen verkauft, entsorgt oder einem Recycling zugeführt werden können. Eine Verpflichtung besteht nach aktueller Rechtslage lediglich zum Rückbau von Altanlagen und der zugehörigen Nebenanlagen (s. z.B. Windenergieerlass, MU 2016). Angesichts des zu erwarteten Rückbaus zahlreicher Bestandsanlagen wird intensiv an Recyclingkonzepten gearbeitet. Aus August 2020 liegt beispielsweise der Entwurf einer neuer DIN „Nachhaltigen Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vor (DIN SPEC 4866), welche Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Rückbau unter Berücksichtigung von Wiederverwendungsmöglichkeiten festlegt. Gleichwohl steht außer Frage, dass ein Weiterbetrieb der Altanlagen aus rein technischer Sicht möglich wäre.</p>
<p>Dorfgemeinschaft Ellenserdammersiel e.V. Sielstraße 9 26345 Bockhorn</p>	
<p>Hiermit lege ich im Namen der Dorfgemeinschaft Ellenserdammersiel e.V. Einspruch gegen die oben aufgeführte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 “Windenergieanlagenpark Hiddels” ein und nehme wie folgt Stellung.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die in den öffentlichen Sitzungen vorgetragenen und auch in den ausgelegten Unterlagen aufgeführten zumutbaren Mehrbelastungen durch den Abriss von 11 vorhandenen WEA und den Neubau von 5 neuen höheren WEA entspricht nicht der Realbelastung der Einwohner in Ellenserdammersiel. Die 11 vorhandenen WEA mit der jetzigen Höhe von 100 m belasten den Ort zum größten Teil gar nicht. Der Autobahnkorridor sorgt durch die</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung einer nicht regelkonformen Mehrbelastung durch Schattenwurf und Schalleinwirkung wurden Fachgutachten erstellt, die eine Beurteilung des Standortes in Bezug auf Schatten und Schallimmissionen abhandeln und Maßnahmen zur Einhaltung geltender Richtwerte vorgeben, so dass es nicht</p>

<p>erhöhte Lage und den Bewuchs dafür, dass vom Ortskern die vorhandenen 11 WEA nicht hör- und sehbar sind. Im Gegensatz dazu, werden wir durch die anderen vorhandenen Anlagen, die bereits eine Höhe von 150 m haben, erheblich durch Schall- und Lichtimmissionen belastet.</p> <p>Der Neubau von 5 WEA mit einer verdoppelten Höhe von 200m(!!!!) wird die die Lärm- und besonders die Schattenwurfbelastung des gesamten Ortes um ein Vielfaches erhöhen.</p> <p>Die Schallbelastung durch die Autobahn ist allen bekannt, die Belastung durch die Bahn wurde durch die Millioneninvestitionen der Bahn gemindert und ist temporär zu betrachten, die Lärmbelastung der vorhandenen 150 m hohen WEAs ist auch bekannt.</p> <p>Die 200 m hohen Anlagen sind lauter und würden für eine Beschallung des Ortes über alle Lärmquellen hinweg sorgen. Die Lärmschutzwand der Bahn wird ad absurdum geführt.</p> <p>Dies ist eine unzumutbare Belastung für alle Einwohner in Ellenserdammersiel und führt zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung.</p> <p>2. Der Abstand zur nächsten Bebauung beträgt 500 m und steht somit in keiner Relation zur geplanten enormen Höhe der Anlage von 200 m. Eine Abstandsregelung von 1000 m ist von der Bundesregierung empfohlen und gefordert worden, nicht ohne Grund. Andere Bundesländer würden eine Unterschreitung von 2000 m zu einer 200 m hohen Anlage nicht genehmigen.</p> <p>3. In der Begründung der Gemeinde Bockhorn werden unter Punkt 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm die Forderungen des Landkreises in Bezug auf WEAs aufgeführt. Diese Forderungen werden zur Begründung der neuen Planung herangezogen, widersprechen dieser aber in mehreren Punkten:</p> <p>-Schutz von Fremdenverkehrs- und Erholungsangeboten vor Beeinträchtigung durch WEA</p> <p>→Ellenserdammersiel ist Durchgangsort für viele Radwanderstrecken Richtung Dangast und Wattenmeer, die beiden Dorfplätze werden gerade an Sonnentagen intensiv als Rast- und Erholungsplatz genutzt. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck eines Erholungsplatzes den Lärm und den Schatten einer WEA zu ertragen. Zudem wirbt die Gemeinde Bockhorn auf allen Kanälen mit dem "Naturerlebnis Südliches Friesland" Die 200 m hohen Anlagen werfen Schatten über den Ort hinaus.</p>	<p>zu einer unzumutbaren Mehrbelastung vor Ort kommen kann. Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.</p> <p>Zu 2. Der geltende, einzuhaltende Abstand zur Wohnbebauung gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen ist mit der vorliegenden Planung eingehalten. Die Gemeinde hält an diesen „Vorgaben“ fest.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Der Erholungswert des Ortes wird durch den Schattenwurf und Schallimmissionen nicht gemindert, da es keine Mehrbelastung gibt. Durch Abschaltautomatik wird der Schattenwurf austariert und auf das einzuhaltende Maß reduziert. Die entsprechende Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert.</p>
---	---

<p>- Ziel ist es Lärmemissionen, Schattenwurf sowie negative Auswirkungen der WEA auf das Orts- und Landschaftsbild, die Avifauna und den Tourismus zu mindern.</p> <p>→Genau dieses Ziel wird durch die enorme Höhe der geplanten Anlagen in allen Punkten nicht erreicht, sondern widerspricht den Forderungen des Landkreises.</p> <p>- Auswahl von durch andere Infrastruktureingriffe belastete Standorte für die Ansiedlung von WEA zum Schutz des Landschaftsbilds</p> <p>→Es spricht alles für eine Windenergienutzung in dem jetzt vorhandenen Windpark, es wird aber in keinem Punkt erwähnt, dass Anlagen in einer Höhe von 200 m installiert werden sollen oder müssen. Die Nutzung von Windenergie mit geringeren Anlagenhöhen ist nach wie vor wirtschaftlich möglich und wird auch praktiziert. Die Infrastruktur ist ja schon da. Die Gewinnmaximierung kann bei gleichzeitiger Belastung der Bürger kein Genehmigungsgrund für eine Gemeinde sein. Es wird sicherlich Betreiberfirmen geben, die das in geringerer Höhe oder anders realisieren können.</p> <p>4. Das Geräuschemissionsgutachten ist fehlerhaft und nicht vollständig. Es werden für diesen Bebauungsplan wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt und ortsspezifisch betrachtet. Bei der Betrachtung der zusätzlichen Belastung durch die neuen Anlagen im Verhältnis zu den alten WEA wird die Schutzwirkung des Autobahnkorridors nicht betrachtet. (Reale Mehrbelastung des Ortskerns)</p>	<p>chert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.</p> <p>Der Aspekt, dass Windenergieanlagen als Zeichen einer zukunfts-fähigen Energie- und Klimapolitik einer Region betrachtet werden, ist nicht zu vernachlässigen und aus touristischer Sicht nicht negativ zu bewerten. Denn ein weiterer wichtiger Punkt des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist neben Erholung und Tourismus in der Küstenregion auch die Windenergie. Die regenerative Energiegewinnung kommt zur Schonung endlicher Energieressourcen eine besondere Bedeutung zu und ist Zeichen einer nachhaltigen Regionalpolitik.</p> <p>Die Höhe der Anlagen wird in der Begründung in vorangehenden Kapiteln beschrieben. Der vorgeprägte Standort in Bockhorn ist prädestiniert für ein Repowering. So sind auch lt. RRÖP vorhandene Flächen weiter zu entwickeln und die Gesamtleistung auf den bisherigen Flächen weiter zu steigern. Bei der Realisierung neuer Anlagen sollte folglich darauf hingewirkt werden, die Flächen dem Stand der Technik entsprechend optimal genutzt werden.</p> <p>Diesen Standpunkt vertritt auch die Gemeinde Bockhorn (?). Die nebenstehende "Belastung" der Bürger ist bereits jetzt schon vorhanden und ist gutachterlich fundiert keine Mehrbelastung.</p> <p>Es ist reine Spekulation, dass andere Betreiberfirmen auch kleinere Anlagen realisieren könnten. In diesem Planungsvorgang wird die Betreiberfirma berücksichtigt, die Zugang zu den Flächen des Planvorhabens hat.</p> <p>Das Gutachten entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der LAI 2017 in Verbindung mit dem Interimsverfahren sowie der zur Zeit gültigen Erlasslage in Niedersachsen. An allen Immissionspunkten in Ellenserdammer Siel werden die ganzzahligen Richtwerte gem. TA Lärm eingehalten. Aus Gründen des Worst-Case-Ansatzes für die Prognose werden Schallhinder-nisse wie Autobahnwälle bei der Begutachtung nicht berücksichtigt. Der Vergleich mit der Situation der bisherigen Schallbelastung ist für die Beurteilung der Planung im Rahmen der Begutachtung nicht relevant. Rechnerisch verringert sich bei vergleichenden Berechnungen mit gleichen Berechnungsgrundlagen die Schallbelastung nachts gegenüber der jetzigen Situation</p>
---	---

<p>5. Der Schattenwurf der zu genehmigenden 200 m hohen Anlagen wird bis weit über den Ort hinaus alle Anwohner des Ortes inkl. Touristen stark belasten. Die Anlagen stehen in einer Himmelsrichtung in der die Sonne untergeht und aus der, der Wind oft weht. Das bedeutet, dass zum späten Nachmittag hin die Anlagen 90 Grad zur Sonne stehen und den ganzen Ort beschatten. Technische Schutzeinrichtungen funktionieren schon nicht beim Windpark Wulfdiek (Dauerbeleuchtung statt Anflugbeleuchtung) und müssen bei Funktionsproblemen von den Anwohnern bei der Aufsichtsbehörde angemahnt werden. Wer soll das übernehmen?</p> <p>6. Eisabwurf ist eine erhebliche Gefahr bei so hohen Anlagen. Die Anlage soll mit Technik davor geschützt werden und es wird wahrscheinlich mit etlichen Schildern darauf hingewiesen. Kein Abschaltssystem ist dauerhaft sicher. Der Aufenthalt in der Nähe von WEA wird somit zu einem Risiko für Leib und Leben, ein Hinweisschild auf Eisabwurf schützt niemanden. Die Wurfweite bei 200m Höhe ist selbsterklärend.</p> <p>7. Bürgerbeteiligung und Einbeziehung Über das Bauvorhaben wurde die Dorfgemeinschaft Ellenserdammersiel in einer mehr oder weniger guten Informationsveranstaltung informiert. Danach gab es eine Ausschusssitzung, in der der Investor sein Projekt mit entsprechenden Gutachtern auch mehr oder weniger gut vorstellte, anschließend gab es eine Bürgerfragestunde. Es hat im Vorfeld kein Gespräch mit der Dorfgemeinschaft gegeben, auf die Planung konnte nicht eingewirkt werden, die Anwohner selbst haben bis jetzt keine Möglichkeit gehabt, ihre Sicht auf das Projekt den Ratsmitgliedern darzustellen. Dies entspricht einer Bürgerinformation und nicht einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Von einem Gemeinderat ist zu erwarten, daß alle betroffenen Seiten gehört werden und im gemeinsamen Dialog eine Lösung gefunden wird.</p> <p>Erklärung: Die Anwohner Ellenserdammersiels werden tagtäglich durch Autobahn, Bahn, Windkraft und Straßenverkehr stark belastet. Einige Anwohner im Ort haben noch Zeiten ohne Autobahn und Windkraft erlebt. Stetig zunehmender Verkehr sowie eine Einkesselung des Ortes Ellenserdammersiel mit Windkraftanlagen (im Umkreis stehen 33 WEA) wird für die Bewohner</p>	<p>Der Schattenwurf der Anlagen steht nicht im Zusammenhang mit der erforderlichen Beleuchtung für die Flugsicherung. Der Schattenwurf wird durch eine entsprechende Programmierung gesteuert und wenn erforderlich auch abgeschaltet, so dass kein Schattenwurf über das zulässige Maß von 8 h/Jahr oder 30 min/Tag je Immissionspunkt entstehen kann. Der Windpark Wulfdiek sowie etwaige Unstimmigkeiten der Anlagenführung steht nicht im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planung. Anwohner sollten sich bei der Genehmigungsbehörde melden, wenn sie der Meinung sind die Abschaltungen greifen nicht. Die Betriebsprotokolle der WEA müssen auch mind. für 6 Monate aufbewahrt werden und müssen vom Betreiber auf Verlangen des Landkreises vorgelegt werden. Es finden zudem auch regelmäßige Wartungen der Anlagen statt, um dies zu verhindern. Der erforderliche Mindestabstand gem. Windenergieerlass ist hier eingehalten, so dass von keiner Gefahr durch Eisabwurf auszugehen ist. Zudem verfügen die Anlagen über eine automatische Eiserkennungs- und Abschaltautomatik und werden regelmäßig gewartet. Es wird nicht zu Eisabwurf kommen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren ist gemäß Baugesetzbuch vorgegeben. Die Informationsveranstaltung war ein von der Gemeinde initiiertes Auftakt zur Information und zum Einbezug der betroffenen Bürger. Diese Veranstaltung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der anschließend durchgeführte Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 3 (1) BauGB geregelt und sieht die Information/Unterrichtung und die Möglichkeit zur Äußerung/ Erörterung des vorbereiteten Vorentwurfs des Planvorhabens vor. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung als nächster Verfahrensschritt wird den Anwohnern die Möglichkeit gegeben sich zu äußern, bzw. ihre Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung des Planvorhabens einfließt.</p> <p>Die Erklärung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>zur Belastung. Zum größten Teil sind die Einwohner Ellenserdammersiels Eigentümer Ihrer Immobilie und leben bewusst im Außenbereich. Es ist auch allen bewusst, dass die Autobahn und die Bahn vorher da waren und der Verkehrslärm zu akzeptieren ist. Die Windkraftanlagen kommen aber in regelmäßigem Rhythmus stetig dazu.</p> <p>Bei jedem Genehmigungsverfahren wird immer wieder argumentiert, dass die Belastungen einzeln betrachtet werden müssen und alles rechtlich unbedenklich ist.</p> <p>Wir werden in Ellenserdammersiel aber von allem gleichzeitig beschallt, verschattet, bestrahlt und erschüttert.</p> <p>In der Umgebung von Ellenserdammersiel wird der meiste Windstrom produziert und die gesamte Gemeinde Bockhorn profitiert davon; ist es nicht an der Zeit, dass die Verwaltung und auch der Rat der Gemeinde Bockhorn auf die Anwohner zugeht und gemeinsam mit dem Investor ein ergebnisoffenen Dialog führt, statt fertige Planungshöhen mit Pseudobürgerbeteiligungen durchzudrücken. Ich appelliere an alle Ratsmitglieder diesem Bebauungsplan in dieser Form nicht zuzustimmen.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass nur der gewählte Gemeinderat Bockhorn dieses Projekt in Art und Ausführung beeinflussen kann und gerade deshalb sind die Anwohner Ellenserdammersiels auf die Hilfe aller Ratsmitglieder angewiesen. Es ist eine Entscheidung, die eine ganze Generation die nächsten 25 Jahre betrifft und sollte nicht im politischen Schnellverfahren zu einem nicht rücknehmbaren Fehler führen.</p>		
<p>Ein Bürger aus Ellenserdammersiel</p>		
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die oben aufgeführte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ ein und nehme wie folgt Stellung.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die in den öffentlichen Sitzungen vorgetragenen und auch in den ausgelegten Unterlagen aufgeführten zumutbaren Mehrbelastungen durch den Abriss von 11 vorhandenen WEA und den Neubau von 5 neuen höheren WEA entspricht nicht der Realbelastung der Einwohner in Ellenserdammersiel. Die 11 vorhandenen WEA mit der jetzigen Höhe von 100 m belasten den Ort zum größten Teil gar nicht. Der Autobahnkorridor sorgt durch die erhöhte Lage und den Bewuchs dafür, dass vom 		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zunächst einmal ist festzuhalten das Verkehrslärm und Gewerbelärm (WEA gehören zu Gewerbe) getrennt betrachtet werden und nicht in einen „Topf“ geworfen werden können. Die geplanten Anlagen werden nur so betrieben, wie es Schall- und Schattenwurftechnisch zulässig ist. Die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, so auch die Siedlung Ellenserdammersiel wird bei der Planung berücksichtigt und die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten.</p>

<p>Ortskern die vorhandenen 11 WEA nicht hör- und sehbar sind. Im Gegensatz dazu, werden wir durch die anderen vorhandenen Anlagen, die bereits eine Höhe von 150 m haben, erheblich durch Schall- und Lichtimmissionen belastet.</p> <p>Der Neubau von 5 WEA mit einer verdoppelten Höhe von 200 m(!!!!) wird die die Lärm- und besonders die Schattenwurfbelastung des gesamten Ortes um ein Vielfaches erhöhen. Die Schallbelastung durch die Autobahn ist allen bekannt, die Belastung durch die Bahn wurde durch die Millioneninvestitionen der Bahn gemindert und ist temporär zu betrachten, die Lärmbelastung der vorhandenen 150 m hohen WEA,s ist auch bekannt.</p> <p>Die 200 m hohen Anlagen sind lauter und würden für eine Beschallung des Ortes über alle Lärmquellen hinweg sorgen. Die Lärmschutzwand der Bahn wird ad absurdum geführt. Dies ist eine unzumutbare Belastung für alle Einwohner in Ellenserdammersiel und führt zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung.</p> <p>2. Der Abstand zur nächsten Bebauung beträgt 500 m und steht somit in keiner Relation zur geplanten enormen Höhe der Anlage von 200 m. Eine Abstandsregelung von 1000 m ist von der Bundesregierung empfohlen und gefordert worden, nicht ohne Grund. Andere Bundesländer würden eine Unterschreitung von 2000 m zu einer 200 m hohen Anlage nicht genehmigen.</p> <p>3. In der Begründung der Gemeinde Bockhorn werden unter Punkt 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm die Forderungen des Landkreises in Bezug auf WEAs aufgeführt. Diese Forderungen werden zur Begründung der neuen Planung herangezogen, widersprechen dieser aber in mehreren Punkten: <u>- Schutz von Fremdenverkehrs- und Erholungsangeboten vor Beeinträchtigung durch WEA</u></p>	<p>Es kommt zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Siedlung. Subjektive Wahrnehmungen sind hier zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht ausschlaggebend. Bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Rechtlich verbindliche Abstandsmaße von Windenergieanlagen zu Wohnnutzung bestehen in Niedersachsen nicht.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. Auflagen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Windkraftanlagen so betrieben werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte im Bereich der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung nicht überschritten werden. Dass dies möglich ist, wird im Rahmen von Fachgutachten vorab nachgewiesen. Ein entsprechender Betrieb (ggf. mit Leistungsreduzierung zu bestimmten Zeiten) der geplanten Windkraftanlagen muss vom Betreiber laufend dokumentiert und bei Bedarf nachgewiesen werden.</p> <p>Der Erholungswert des Ortes wird durch den Schattenwurf und Schallimmissionen nicht gemindert, da es keine Mehrbelastung gibt. Durch Abschaltautomatik wird der Schattenwurf austariert und auf das einzuhaltende Maß reduziert. Die entsprechende Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.</p>
--	---

<p>-> Ellenserdammersiel ist Durchgangsort für viele Radwanderstrecken Richtung Dangast und Wattenmeer, die beiden Dorfplätze werden gerade an Sonnentagen intensiv als Rast- und Erholungsplatz genutzt. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck eines Erholungsplatzes den Lärm und den Schatten einer WEA zu ertragen. Zudem wirbt die Gemeinde Bockhorn auf allen Kanälen mit dem „Naturerlebnis Südliches Friesland“. Die 200m hohen Anlagen werfen Schatten über den Ort hinaus.</p> <p>- Ziel ist es <u>Lärmemissionen, Schattenwurf sowie negative Auswirkungen der WEA auf das Orts- und Landschaftsbild, die Avifauna und den Tourismus zu mindern.</u></p> <p>-> Genau dieses Ziel wird durch die enorme Höhe der geplanten Anlagen in allen Punkten nicht erreicht, sondern widerspricht den Forderungen des Landkreises.</p> <p>- <u>Auswahl von durch andere Infrastruktureingriffe belastete Standorte für die Ansiedlung von WEA zum Schutz des Landschaftsbilds</u></p> <p>-> Es spricht alles für eine Windenergienutzung in dem jetzt vorhandenen Windpark, es wird aber in keinem Punkt erwähnt, dass Anlagen in einer Höhe von 200 m installiert werden sollen oder müssen. Die Nutzung von Windenergie mit geringeren Anlagenhöhen ist nach wie vor wirtschaftlich möglich und wird auch praktiziert. Die Infrastruktur ist ja schon da. Die Gewinnmaximierung kann bei gleichzeitiger Belastung der Bürger kein Genehmigungsgrund für eine Gemeinde sein. Es wird sicherlich Betreiberfirmen geben, die das in geringerer Höhe oder anders realisieren können.</p>	<p>Der Aspekt, dass Windenergieanlagen als Zeichen einer zukunftsfähigen Energie- und Klimapolitik einer Region betrachtet werden, ist nicht zu vernachlässigen und aus touristischer Sicht nicht negativ zu bewerten. Denn ein weiterer wichtiger Punkt des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist neben Erholung und Tourismus in der Küstenregion auch die Windenergie. Die regenerative Energiegewinnung kommt zur Schonung endlicher Energieressourcen eine besondere Bedeutung zu und ist Zeichen einer nachhaltigen Regionalpolitik.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Anlagen und der Austausch der alten durch neue Technik führt nicht zu einer Erhöhung des Schalls oder des Schattenwurfs. Weniger, langsamer drehende große Anlagen werden im Allgemeinen als weniger störend wahrgenommen, als kleine, schnell drehende Anlagen.</p> <p>Die Höhe der Anlagen wird in der Begründung in vorangehenden Kapiteln beschrieben. Der vorgeprägte Standort in Bockhorn ist prädestiniert für ein Repowering. So sind auch lt. RROP vorhandene Flächen weiter zu entwickeln und die Gesamtleistung auf den bisherigen Flächen weiter zu steigern. Bei der Realisierung neuer Anlagen sollte folglich darauf hingewirkt werden, die Flächen dem Stand der Technik entsprechend optimal genutzt werden.</p> <p>Diesen Standpunkt vertritt auch die Gemeinde Bockhorn (?). Die nebenstehende "Belastung" der Bürger ist bereits jetzt schon vorhanden und ist gutachterlich fundiert keine Mehrbelastung.</p> <p>Es ist reine Spekulation, dass andere Betreiberfirmen auch kleinere Anlagen realisieren könnten. In diesem Planungsvorgang wird die Betreiberfirma berücksichtigt, die Zugang zu den Flächen des Planvorhabens hat.</p>
---	--

<p>4. Das Geräuschimmissionsgutachten ist fehlerhaft und nicht vollständig. Es werden für diesen Bebauungsplan wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt und ortsspezifisch betrachtet. Bei der Betrachtung der zusätzlichen Belastung durch die neuen Anlagen im Verhältnis zu den alten WEA wird die Schutzwirkung des Autobahnkorridors nicht betrachtet. (Reale Mehrbelastung des Ortskerns)</p> <p>5. Der Schattenwurf der zu genehmigenden 200 m hohen Anlagen wird bis weit über den Ort hinaus alle Anwohner des Ortes inkl. Touristen stark belasten. Die Anlagen stehen in einer Himmelsrichtung in der die Sonne untergeht und aus der, der Wind oft weht. Das bedeutet, dass zum späten Nachmittag hin die Anlagen 90 Grad zur Sonne stehen und den ganzen Ort beschatten. Technische Schutzeinrichtungen funktionieren schon nicht beim Windpark Wulfdiek (Dauerbeleuchtung statt Anflugbeleuchtung) und müssen bei Funktionsproblemen von den Anwohnern bei der Aufsichtsbehörde angemahnt werden. Wer soll das übernehmen?</p> <p>6. Eisabwurf ist eine erhebliche Gefahr bei so hohen Anlagen. Die Anlage soll mit Technik davor geschützt werden und es wird wahrscheinlich mit etlichen Schildern darauf hingewiesen. Kein Abschaltssystem ist dauerhaft sicher. Der Aufenthalt in der Nähe von WEA wird somit zu einem Risiko für Leib und Leben, ein Hinweisschild auf Eisabwurf schützt niemanden.</p> <p>7. Bürgerbeteiligung und Einbeziehung</p>	<p>Das Gutachten entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der LAI 2017 in Verbindung mit dem Interimsverfahren sowie der zur Zeit gültigen Erlasslage in Niedersachsen. An allen Immissionspunkten in Ellenserdammer Siel werden die ganzzahligen Richtwerte gem. TA Lärm eingehalten. Aus Gründen des Worst-Case-Ansatzes für die Prognose werden Schallhindernisse wie Autobahnwälle bei der Begutachtung nicht berücksichtigt. Der Vergleich mit der Situation der bisherigen Schallbelastung ist für die Beurteilung der Planung im Rahmen der Begutachtung nicht relevant. Rechnerisch verringert sich bei vergleichenden Berechnungen mit gleichen Berechnungsgrundlagen die Schallbelastung nachts gegenüber der jetzigen Situation</p> <p>Der Schattenwurf der Anlagen steht nicht im Zusammenhang mit der erforderlichen Beleuchtung für die Flugsicherung. Der Schattenwurf wird durch eine entsprechende Programmierung gesteuert und wenn erforderlich auch abgeschaltet, so dass kein Schattenwurf über das zulässige Maß von 8 h/Jahr oder 30 min/Tag je Immissionspunkt entstehen kann. Der Windpark Wulfdiek sowie etwaige Unstimmigkeiten der Anlagenführung steht nicht im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planung. Anwohner sollten sich bei der Genehmigungsbehörde melden, wenn sie der Meinung sind die Abschaltungen greifen nicht. Die Betriebsprotokolle der WEA müssen auch mind. für 6 Monate aufbewahrt werden und müssen vom Betreiber auf Verlangen des Landkreises vorgelegt werden. Es finden zudem auch regelmäßige Wartungen der Anlagen statt, um dies zu verhindern. Der erforderliche Mindestabstand gem. Windenergieerlass ist hier eingehalten, so dass von keiner Gefahr durch Eisabwurf auszugehen ist. Zudem verfügen die Anlagen über eine automatische Eiserkennungs- und Abschaltautomatik und werden regelmäßig gewartet. Es wird nicht zu Eisabwurf kommen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren ist gemäß Baugesetzbuch vorgegeben. Die Informationsveranstaltung war ein von der Gemeinde initiiertes Auftakt zur</p>
---	---

<p>Über das Bauvorhaben wurde die Dorfgemeinschaft Ellenserdammersiel in einer mehr oder weniger guten Informationsveranstaltung informiert. Danach gab es eine Ausschusssitzung in der der Investor sein Projekt mit entsprechenden Gutachtern auch mehr oder weniger gut vorstellte, anschließend gab es eine Bürgerfragestunde. Es hat im Vorfeld kein Gespräch mit der Dorfgemeinschaft gegeben, auf die Planung konnte nicht eingewirkt werden, die Anwohner selbst haben bis jetzt keine Möglichkeit gehabt, ihre Sicht auf das Projekt den Ratsmitgliedern darzustellen. Dies entspricht einer Bürgerinformation und nicht einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Von einem Gemeinderat ist zu erwarten, dass alle betroffenen Seiten gehört werden und im gemeinsamen Dialog eine Lösung gefunden wird.</p> <p><u>Erklärung:</u> Die Anwohner Ellenserdammersiels, meine Familie und ich werden tagtäglich durch Autobahn, Bahn, Windkraft und Straßenverkehr stark belastet. Einige Anwohner im Ort haben noch Zeiten ohne Autobahn und Windkraft erlebt Stetig zunehmender Verkehr sowie eine Einkesselung des Ortes Ellenserdammersiel mit Windkraftanlagen (im Umkreis stehen 33 WEA) wird für die Bewohner zur Belastung. Zum größten Teil sind die Einwohner Ellenserdammersiels Eigentümer ihrer Immobilie und leben bewusst im Außenbereich. Es ist auch allen bewusst, dass die Autobahn und die Bahn vorher da waren und der Verkehrslärm zu akzeptieren ist.</p> <p>Die Windkraftanlagen kommen aber in regelmäßigem Rhythmus stetig dazu. Bei jedem Genehmigungsverfahren wird immer wieder argumentiert, dass die Belastungen einzeln betrachtet werden müssen und alles rechtlich unbedenklich ist.</p> <p>Wir werden in Ellenserdammersiel aber von allem gleichzeitig beschallt, verschattet, bestrahlt und erschüttert.</p> <p>In der Umgebung von Ellenserdammersiel wird der meiste Windstrom produziert und die gesamte Gemeinde Bockhorn profitiert davon; ist es nicht an der Zeit, dass die Verwaltung und auch der Rat der Gemeinde Bockhorn auf die Anwohner zugeht und gemeinsam mit dem Investor ein ergebnisoffenen Dialog führt, statt fertige Planungshöhen mit Pseudobürgerbeteiligungen durchzudrücken. Ich appelliere an alle Ratsmitglieder diesem Bauungsplan in dieser Form nicht zuzustimmen.</p>	<p>Information und zum Einbezug der betroffenen Bürger. Diese Veranstaltung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der anschließend durchgeführte Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 3 (1) BauGB geregelt und sieht die Information/Unterrichtung und die Möglichkeit zur Äußerung/ Erörterung des vorbereiteten Vorentwurfs des Planvorhabens vor. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung als nächster Verfahrensschritt wird den Anwohnern die Möglichkeit gegeben sich zu äußern, bzw. ihre Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung des Planvorhabens einfließt.</p> <p>Die Erklärung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>Wir sind uns bewusst, dass nur der gewählte Gemeinderat Bockhorn dieses Projekt in Art und Ausführung beeinflussen kann und gerade deshalb sind die Anwohner Ellenserdammersiels auf die Hilfe aller Ratsmitglieder angewiesen. Es ist eine Entscheidung, die eine ganze Generation die nächsten 25 Jahre betrifft und sollte nicht im politischen Schnellverfahren zu einem nicht rücknehmbaren Fehler führen.</p>		
--	--	--	--